

Mitteilung des Senats

Zweites Gesetz zur Änderung des Ausbildungsunterstützungsfondsgesetzes

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 2. Dezember 2025**

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes "Zweites Gesetz zur Änderung des Ausbildungsunterstützungsfondsgesetzes" mit der Bitte um dringliche Beratung und Beschlussfassung in 1. und 2. Lesung noch in der nächsten Sitzung.

Problemaufriss und Lösung:

Das Gesetz zur Errichtung eines Ausbildungsunterstützungsfonds im Land Bremen (Ausbildungsunterstützungsfondsgesetz - AusbUFG) wurde von der Bremischen Bürgerschaft am 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 272) beschlossen (zuletzt mehrfach geändert sowie § 7 neu gefasst durch Gesetz vom 1. April 2025 (Brem.GBl. S. 255)). Ziel des Gesetzes (vgl. § 3 AusbUFG) ist es, einen Beitrag zur Versorgung der Betriebe im Land Bremen mit einer ausreichenden Anzahl gut ausgebildeter Fachkräfte zu leisten und damit prekäre Beschäftigung und Langzeitarbeitslosigkeit aufgrund unzureichender Qualifikation präventiv zu vermeiden. Es sieht dazu die Erhebung einer Ausbildungsaufgabe von im Land Bremen ansässigen Unternehmen vor. Die eingenommenen Mittel fließen in einen Ausbildungsunterstützungsfonds, aus dem ausbildende Arbeitgeber:innen einen Ausbildungskostenausgleich erhalten. Darüber hinaus sollen mit dem Fonds eine Liquiditätsreserve und weitere Maßnahmen finanziert werden, die dem oben genannten Ziel, der besseren Versorgung der Arbeitgeber im Land Bremen mit gut ausgebildeten Fachkräften, dienen.

Das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen hat mit Urteil vom 08. Oktober 2025 über den Antrag eines Bremerhavener Rechtsanwalts, die Verordnung zur Durchführung des Ausbildungsunterstützungsfondsgesetzes (AusbUFDVO) vom 5. November 2024 (Brem.GBl. S. 1014) für unwirksam zu erklären, entschieden. Der Antrag blieb überwiegend ohne Erfolg. Das Gericht folgte in seiner Argumentation dem Urteil des Staatsgerichtshofs, der das Gesetz zum Ausbildungsunterstützungsfonds am 16. Dezember 2024 für mit der Landesverfassung vereinbar erklärt hatte. § 5 Abs. 3 AusbUFDVO, der die Arbeitgeber:innen zur digitalen Übermittlung ihrer Daten verpflichtet und sie hinsichtlich der Kommunikation mit der zuständigen Stelle auf ihre jeweiligen Konten nach dem Onlinezugangsgesetz (OZG) festlegt, wurde jedoch für unwirksam erklärt, weil es für eine derartige Regelung an der erforderlichen gesetzlichen Grundlage fehle. Aus dem Urteil folgt demgemäß das Erfordernis, die bislang in § 5 Abs. 3 der Durchführungsverordnung zum Ausbildungsunterstützungsfondsgesetz geregelte digitale Übermittlung von Daten der Arbeitgeber:innen in das AusbUFG zu überführen und teilweise (Zulassung einer qualifizierten Ausnahme) inhaltlich zu modifizieren.

Das zweite Gesetz zur Änderung des Ausbildungsunterstützungsfondsgesetzes dient der Anpassung von Verfahrensregelungen des Ausbildungsunterstützungsfonds. Es trägt dabei insbesondere dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen vom 8. Oktober 2025 Rechnung (künftig: § 11 Abs. 2 Satz 3 bis 8).

Darüber hinaus regelt das Gesetz weitere Anpassungen des Verfahrens, die sich im Zuge der Anwendungspraxis im ersten Jahr der Umsetzung des Ausbildungsunterstützungsfonds als notwendig erwiesen haben. Namentlich ist beabsichtigt, die Vollziehbarkeit von Festsetzungen nach dem AusbUFG zu erleichtern und auf diese Weise den Gesetzesvollzug zu stärken. Zu diesem Zweck soll von der Ermächtigung in § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO Gebrauch gemacht und mittels einer entsprechenden landesgesetzlichen Regelung festgelegt werden, dass künftig Anfechtungsklagen von Arbeitgeber:innen gegen die ihnen gegenüber erfolgten Festsetzungen einer Ausbildungsabgabe keine aufschiebende Wirkung mehr entfalten.

Redaktionelle Anpassungen in § 2 Absatz 4 AusbUFG dienen der Klarstellung, dass die dort geregelten Anwendungsausschlüsse keines Antrags der betroffenen Arbeitgeber:innen (und demgemäß auch keiner Bewilligung durch die zuständige Stelle) bedingen, sondern bereits infolge einer bloßen Anzeige des Vorliegens der tatbestandlichen Voraussetzungen Wirksamkeit entfalten (im Falle der Nr.1 weiterhin mit einer zusätzlichen Nachweispflicht). Die beabsichtigten Änderungen dienen zudem der Harmonisierung der Regelung mit den zugehörigen Verfahrensvorschriften in § 2 Abs. 3 AusbUFGDVO.

Die Festlegung des Meldezeitraums soll aus Gründen der Flexibilität und Funktionalität künftig nicht mehr im Gesetz, sondern durch den Senat in einer Rechtsverordnung geregelt werden. Wesentliche inhaltliche Änderungen sind im Zuge der beabsichtigten Verordnungsermächtigung (§ 11 Abs. 2 Satz 2) insoweit jedoch nicht beabsichtigt.

Detaillierte Erläuterungen zu den Präzisierungen der Normen im Gesetz können zum besseren Verständnis der Synopse zum zweiten Änderungsgesetz des Gesetzes zur Errichtung eines Ausbildungsunterstützungsfonds im Land Bremen entnommen werden.

Die Deputation für Arbeit hat dem Gesetzentwurf auf ihrer Sitzung am 25.11.2025 zugestimmt.

Mit dem zweiten Änderungsgesetz zum AusbUFG entstehen keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen für die Freie Hansestadt Bremen. Das aufgrund der neu zu schaffenden Ausnahmeregelung zur digitalen Übermittlung der Meldedaten und der damit in Einzelfällen einhergehenden Möglichkeit der Abgabe von Meldungen in Papierform im Fachverfahren „match!“ erforderliche Fachverfahrensfeature „Meldung durch Sachbearbeiter:in“ verursacht keine zusätzlichen Kosten. Die mit dem Senatsbeschluss vom 23.04.2024 beschlossenen Mittel für die Entwicklung des Fachverfahrens durch den IT-Dienstleister Dataport, die durch die vorhandenen Haushaltsansätze der Haushaltsstelle 0305.684 60-0 (Zuschüsse im Rahmen der Ausbildungsgarantie) finanziert werden, beinhalten planerisch ein entsprechendes Feature, das lediglich bezüglich des Fertigstellungszeitpunktes priorisiert werden muss.

Anlage(n):

Zweites Gesetz zur Änderung des Ausbildungsunterstützungsfondsgesetzes mit Begründung und Synopse

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt in 1. und 2. Lesung in der Sitzung noch in der Sitzung im Dezember 2025 das Zweite Gesetz zur Änderung des Ausbildungsunterstützungsfondsgesetzes.

Anlage(n):

1. ANLAGE _Änd. Gesetz Ausbildungsunterstützungsfond mit Begründung + Synopse

Zweites Gesetz zur Änderung des Ausbildungsunterstützungsfondsgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1 Änderung des Ausbildungsunterstützungsfondsgesetzes

Das Ausbildungsunterstützungsfondsgesetz vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 272), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (Brem.GBl. S. 255) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Von der Anwendung dieses Gesetzes ausgenommen sind Arbeitgeber,

1. die an einen gesetzlich oder tarifvertraglich eingerichteten branchenspezifischen Ausgleichsfonds gebunden sind, der für alle Betriebe der Branche Gültigkeit hat und im Land Bremen Anwendung findet, sofern sie überwiegend Personen beschäftigen, die von dem branchenspezifischen Ausgleichsfonds erfasst sind, oder
2. die ausschließlich Personen beschäftigen, die vollschulisch ausgebildet worden sind.

Das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Anwendung dieses Gesetzes nach Satz 1 ist der für die Zahlungsabwicklung zuständigen Stelle durch den Arbeitgeber anzugeben und im Falle des Satzes 1 Nummer 1 nachzuweisen.“

2. § 11 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Arbeitgeber sind verpflichtet, die Höhe der bei ihnen entstandenen Arbeitnehmerbruttolohnsumme im Sinne des Absatz 3 aus dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr an die für die Zahlungsabwicklung zuständige Stelle zu übermitteln. Den Zeitraum, innerhalb dessen die Übermittlung der Arbeitnehmerbruttolohnsumme zu erfolgen hat, legt der Senat durch Rechtsverordnung fest. Die Übermittlung der Daten durch den Arbeitgeber erfolgt digital auf der Internetseite des Ausbildungsunterstützungsfonds der Senatorin oder des Senators für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration¹. Für die Identifizierung und Authentifizierung der übermittelnden Arbeitgeber ist dabei ein Organisationskonto im Sinne von § 2 Absatz 5 Satz 4 des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245) geändert worden ist, zu nutzen. Die vorgangsbezogene Kommunikation zwischen übermittelndem Arbeitgeber und zuständiger Stelle, einschließlich der Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides, erfolgt über das Postfach des Organisationskontos. Auf Antrag kann die für die Zahlungsab-

¹ Amtlicher Hinweis: Die Internetadresse lautet: www.ausbildungsfonds-bremen.de.

wicklung zuständige Stelle zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine digitale Übermittlung verzichten; in diesem Fall sind die Daten unter Verwendung des von der für die Zahlungsabwicklung zuständigen Stelle zur Verfügung zu stellen- den Vordrucks in Schriftform (§ 126 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches) zu übermitteln. § 150 Absatz 8 der Abgabenordnung gilt entsprechend. Der Antrag nach Satz 6 ist zu begründen und muss die Gründe der Unzumutbarkeit einer digitalen Übermittlung darlegen.“

3. Nach § 11 Absatz 5 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Klage gegen den Festsetzungsbescheid nach Satz 1 hat keine auf- schiebende Wirkung.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Ausbildungsunterstützungsfondsgesetzes

A. Allgemeines

Das Gesetz dient der Anpassung von Verfahrensregelungen des Ausbildungsunterstützungsfonds. Es trägt dabei insbesondere dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen vom 8. Oktober 2025 Rechnung, in dem dieses die Auffassung vertritt, für die bislang in der Durchführungsverordnung zum Ausbildungsunterstützungsfondsgesetz geregelte digitale Übermittlung von Daten der Arbeitgeber bedürfe es einer gesetzlichen Grundlage. Darüber hinaus regelt das Gesetz weitere Anpassungen des Verfahrens, die sich im Zuge der Anwendungspraxis im ersten Jahr der Umsetzung des Ausbildungsunterstützungsfonds als notwendig erwiesen haben.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 2 Absatz 4)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen, die klarstellen, dass die Arbeitgeber die Voraussetzungen beider in § 2 Absatz 4 geregelten Ausnahmen vom Anwendungsbereich des Gesetzes gegenüber der für die Zahlungsabwicklung zuständigen Stelle anzeigen müssen. Im Falle der Ausnahme nach § 2 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 ist zusätzlich weiterhin die bestehende Bindung an den branchenspezifischen Ausgleichsfonds gegenüber der für die Zahlungsabwicklung zuständigen Stelle nachzuweisen.

Zu Nummer 2 (§ 11 Absatz 2)

Zu Buchstabe a) beinhaltet eine redaktionelle Anpassung, die durch den neu eingefügten Satz 2 bedingt ist.

Buchstabe b) ersetzt zunächst in Satz 2 die bisherigen Sätze 2 und 3 durch die Regelung, dass der Senat den Zeitraum, innerhalb dessen die Übermittlung der Arbeitnehmerbruttolohnsumme zu erfolgen hat, durch Rechtsverordnung festlegt.

Die neuen Sätze 2 bis 6 regeln das bisher in § 5 Absatz 3 der Durchführungsverordnung zum Ausbildungsunterstützungsfondsgesetz geregelte Verfahren zur digitalen Übermittlung der Daten der Arbeitgeber zur vorgangsbezogenen Kommunikation nunmehr unmittelbar im Gesetz. Sie tragen damit dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen vom 8. Oktober 2025 Rechnung, das § 5 Absatz 3 der Durchführungsverordnung für unwirksam erklärt hat, da es an der erforderlichen gesetzlichen Grundlage fehle. Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Im Interesse der Rechtssicherheit wird der Regelungsinhalt des bisherigen § 5 Absatz 3 der Durchführungsverordnung gleichwohl in das Gesetz überführt und dabei zugleich präzisiert. Satz 4 regelt, dass die Identifizierung und Authentifizierung der übermittelnden Arbeitgeber unter Verwendung eines Organisationskontos im Sinne von § 2 Absatz 5 Satz 4 des Onlinezugangsgesetz erfolgt. Satz 5 enthält eine redaktionelle Anpassung der bereits bisher in § 5 Absatz 3 der Durchführungsverordnung enthaltenen Regelung, dass die vorgangsbezogene Kommunikation zwischen übermittelndem Arbeitgeber und zuständiger Stelle über das Postfach des Organisationskontos erfolgt. Überdies wird eine Bezugnahme auf die elektronische Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides ergänzt, die in § 9 des Onlinezugangsgesetzes geregelt ist. Satz 6 regelt, dass die für die Zahlungsabwicklung zuständige Stelle im Ausnahmefall zur Vermeidung unbilliger Härten auf Antrag auf eine digitale Übermittlung verzichten kann. In diesem Fall entfallen angesichts der dann fehlenden Eröffnung des entsprechenden Kommunikationskanals auch die vorgangsbezogene Kommunikation sowie die elektronische Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides über das Postfach des jeweiligen

Organisationskontos. Die Gründe der Unzumutbarkeit sind im Antrag im Einzelnen darzulegen (Satz 6). Eine Unzumutbarkeit wird im Regelfall nicht anzunehmen sein, wenn ein Arbeitgeber Daten bereits gemäß § 5 Absatz 3 der Durchführungsverordnung digital übermittelt hat.

Zu Nummer 3

Der neu angefügte § 11 Absatz 5 Satz 3 regelt gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung, dass die Klage gegen den Festsetzungsbescheid gemäß § 11 Absatz 5 Satz 1 hat keine aufschiebende Wirkung hat.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Zweites Gesetz zur Änderung des Ausbildungsunterstützungsfondsgesetzes

Synopse

aktuelle Gesetzesfassung	Änderungsfassung Gesetz	Begründung
§ 1 Ausbildungsunterstützungsfonds	[unverändert]	
§ 2 Geltung		
(1), (2) und (3)	[unverändert]	
(4)		
Von der Anwendung dieses Gesetzes ausgenommen sind Arbeitgeber, 1. für die gesetzlich oder tarifvertraglich ein branchenspezifischer Ausgleichsfonds eingerichtet worden ist, der für alle Betriebe der Branche Gültigkeit hat und im Land Bremen Anwendung findet, sofern sie ihre bestehende Bindung an diesen branchenspezifischen Ausgleichsfonds gegenüber der für die Zahlungsabwicklung zuständigen Stelle nachweisen und sie überwiegend Personen beschäftigen, die von dem branchenspezifischen Ausgleichsfonds erfasst sind, 2. die ausschließlich Personen beschäftigen, die volsschulisch ausgebildet worden sind.	Von der Anwendung dieses Gesetzes ausgenommen sind Arbeitgeber, 1. die an einen gesetzlich oder tarifvertraglich eingerichteten branchenspezifischen Ausgleichsfonds gebunden sind, der für alle Betriebe der Branche Gültigkeit hat und im Land Bremen Anwendung findet, sofern sie überwiegend Personen beschäftigen, die von dem branchenspezifischen Ausgleichsfonds erfasst sind oder 2. die ausschließlich Personen beschäftigen, die volsschulisch ausgebildet worden sind. Das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Anwendung dieses Gesetzes nach Satz 1 ist der für die Zahlungsabwicklung zuständigen Stelle durch den Arbeitgeber anzugeben und im Falle des Satzes 1 Nummer 1 nachzuweisen.	Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen, die klarstellen, dass die Arbeitgeber die Voraussetzungen beider in § 2 Absatz 4 geregelten Ausnahmen vom Anwendungsbereich des Gesetzes gegenüber der für die Zahlungsabwicklung zuständigen Stelle anzeigen müssen. Im Falle der Ausnahme nach § 2 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 ist zusätzlich weiterhin die bestehende Bindung an den branchenspezifischen Ausgleichsfonds gegenüber der für die Zahlungsabwicklung zuständigen Stelle nachzuweisen.
(5)	[unverändert]	
§ 3 Ziele des Ausbildungsunterstützungsfonds	[unverändert]	

§ 4 Maßnahmen des Ausbildungsunterstützungsfonds	[unverändert]	
§ 5 Ausbildungskostenausgleich	[unverändert]	
§ 6 Finanzierung der Verwaltungsleistungen	[unverändert]	
§ 7 Ausschluss von Leistungen	[unverändert]	
§ 8 Zuständigkeit für den Ausbildungsunterstützungsfonds	[unverändert]	
§ 9 Verwaltungsrat	[unverändert]	
§ 10 Aufgaben des Verwaltungsrates	[unverändert]	
§ 11 Ausbildungsabgabe		
(1)	[unverändert]	
(2) Arbeitgeber sind verpflichtet, die Höhe der bei ihnen entstandenen Arbeitnehmerbruttolohnsumme im Sinne des § 10 Absatz 3 aus dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr bis zum 28. Februar eines jeden Jahres an die für die Zahlungsabwicklung zuständige Stelle zu übermitteln. Die erstmalige Übermittlung gemäß Satz 1 muss frühestens bis zum 28. Februar 2025 erfolgen. Der Senat gibt den Termin, zu dem die erstmalige Übermittlung gemäß Satz 1 erfolgt sein muss, im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt.	<p>(2) ¹Arbeitgeber sind verpflichtet, die Höhe der bei ihnen entstandenen Arbeitnehmerbruttolohnsumme im Sinne des Absatz 3 aus dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr an die für die Zahlungsabwicklung zuständige Stelle zu übermitteln. ²Den Zeitraum, innerhalb dessen die Übermittlung der Arbeitnehmerbruttolohnsumme zu erfolgen hat, legt der Senat durch Rechtsverordnung fest. ³ Die Übermittlung der Daten durch den Arbeitgeber erfolgt digital auf der Internetseite des Ausbildungsunterstützungsfonds der Senatorin oder des Senators für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration¹. ⁴Für die Identifizierung und Authentifizierung der übermittelnden Arbeitgeber ist dabei ein Organisationskonto im Sinne von § 2 Absatz</p> <p>Die Änderung von Satz 1, konkret die Streichung der darin bislang enthaltenen Frist, beinhaltet eine redaktionelle Anpassung, die durch den neu eingefügten Satz 2 bedingt ist.</p> <p>Satz 2 n.F. ersetzt die bisherigen Sätze 2 und 3 durch die Regelung, dass der Senat den Zeitraum, innerhalb dessen die Übermittlung der Arbeitnehmerbruttolohnsumme zu erfolgen hat, durch Rechtsverordnung festlegt.</p> <p>Die neuen Sätze 3 bis 8 regeln das bisher in § 5 Absatz 3 der Durchführungsverordnung zum Ausbildungsunterstützungsfondsgesetz geregelte Verfahren zur digitalen Übermittlung der Daten der Arbeitgeber</p>	

¹ Amtlicher Hinweis: Die Internetadresse lautet: www.ausbildungsfonds-bremen.de.

	<p>5 Satz 4 des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245) geändert worden ist, zu nutzen. ⁵Die vorgangsbezogene Kommunikation zwischen übermittelndem Arbeitgeber und zuständiger Stelle, einschließlich der Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides, erfolgt über das Postfach des Organisationskontos. ⁶Auf Antrag kann die für die Zahlungsabwicklung zuständige Stelle zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine digitale Übermittlung verzichten; in diesem Fall sind die Daten unter Verwendung des von der für die Zahlungsabwicklung zuständigen Stelle zur Verfügung zustellenden Vordrucks in Schriftform (§ 126 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches) zu übermitteln. ⁷§ 150 Absatz 8 der Abgabenordnung gilt entsprechend. ⁸Der Antrag nach Satz 6 ist zu begründen und muss die Gründe der Unzumutbarkeit einer digitalen Übermittlung darlegen.</p>	<p>zur vorgangsbezogenen Kommunikation nunmehr unmittelbar im Gesetz. Sie tragen damit dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen vom 8. Oktober 2025 Rechnung, das § 5 Absatz 3 der Durchführungsverordnung für unwirksam erklärt hat, da es an der erforderlichen gesetzlichen Grundlage fehle. Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Im Interesse der Rechtssicherheit wird der Regelungsinhalt des bisherigen § 5 Absatz 3 der Durchführungsverordnung gleichwohl in das Gesetz überführt und dabei zugleich präzisiert. Satz 4 regelt, dass die Identifizierung und Authentifizierung der übermittelnden Arbeitgeber unter Verwendung eines Organisationskontos im Sinne von § 2 Absatz 5 Satz 4 des Onlinezugangsgesetz erfolgt. Satz 5 enthält eine redaktionelle Anpassung der bereits bisher in § 5 Absatz 3 der Durchführungsverordnung enthaltenen Regelung, dass die vorgangsbezogene Kommunikation zwischen übermittelndem Arbeitgeber und zuständiger Stelle über das Postfach des Organisationskontos erfolgt. Überdies wird eine Bezugnahme auf die elektronische Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides ergänzt, die in § 9 des Onlinezugangsgesetzes geregelt ist. Satz 6 regelt, dass die für die Zahlungsabwicklung zuständige Stelle im Ausnahmefall zur Vermeidung unbilliger</p>
--	--	---

		<p>Härten auf Antrag auf eine digitale Übermittlung verzichten kann.</p> <p>In diesem Fall entfallen angesichts der dann fehlenden Eröffnung des entsprechenden Kommunikationskanals auch die vorgangsbezogene Kommunikation sowie die elektronische Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides über das Postfach des jeweiligen Organisationskontos. Die Gründe der Unzumutbarkeit sind im Antrag im Einzelnen darzulegen (Satz 8). Eine Unzumutbarkeit wird im Regelfall nicht anzunehmen sein, wenn ein Arbeitgeber Daten bereits gemäß § 5 Absatz 3 der Durchführungsverordnung digital übermittelt hat.</p>
(3) und (4)	[unverändert]	
(5) Die für die Zahlungsabwicklung zuständige Stelle setzt gegenüber den Arbeitgebern die Ausbildungsabgabe fest. Die von dem jeweiligen Arbeitgeber zu zahlende Ausbildungsabgabe wird anhand des Prozentsatzes nach Absatz 1 von der individuellen Arbeitnehmerbruttolohnsumme im Sinne des § 10 Absatz 3 des jeweiligen Arbeitgebers berechnet.	<p>(5) Die für die Zahlungsabwicklung zuständige Stelle setzt gegenüber den Arbeitgebern die Ausbildungsabgabe fest.</p> <p>Die von dem jeweiligen Arbeitgeber zu zahlende Ausbildungsabgabe wird anhand des Prozentsatzes nach Absatz 1 von der individuellen Arbeitnehmerbruttolohnsumme im Sinne des § 10 Absatz 3 des jeweiligen Arbeitgebers berechnet.</p> <p>Die Klage gegen den Festsetzungsbescheid nach Satz 1 hat keine aufschiebende Wirkung.</p>	Der neu angefügte § 11 Absatz 5 Satz 3 regelt gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung, dass die Klage gegen den Festsetzungsbescheid gemäß § 11 Absatz 5 Satz 1 hat keine aufschiebende Wirkung hat.
§ 12 Rechtsverordnung	[unverändert]	

§ 13 Ordnungswidrigkeiten	[unverändert]	
§ 14 Evaluierung	[unverändert]	
§ 15 Inkrafttreten	[unverändert]	